



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 17. Dezember 2020,
Zahl: 920-01/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird
verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.711.800,00
Auszahlungen:	€ 3.840.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 128.400,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.628.900,00
Aufwendungen:	€ 3.895.300,00

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € - 246.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit
festgelegt:

- a) bei jedem Teilabschnitt die Postenklasse 5
- b) Tilgungen und Zinsen

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird kein Kontokorrentrahmen festgelegt.

§ 5

Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ewald Tschabitscher